

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/6831 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Entschädigung **der Opfer von Straftaten (Zivilrechtliches Opferentschädigungsgesetz – ZOEG)**

A. Problem

In jüngster Zeit ist festzustellen, daß Straftäter ihre Handlungen über Presse, Rundfunk und Fernsehen oder durch eigene schriftstellerische Tätigkeit gewinnbringend vermarkten. Geldwerte Ansprüche, die ein Straftäter dadurch erwirbt, stehen den Opfern dieser Taten heute regelmäßig nicht zum Ausgleich ihrer berechtigten zivilrechtlichen Ansprüche zur Verfügung, obwohl die Veröffentlichung der Tat ihre rechtlich geschützte Sphäre in vielen Fällen berührt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine inhaltliche Erweiterung des Opferentschädigungsrechts um eine zivilrechtliche Komponente vor: Zugunsten der Opfer von Straftaten wird ein gesetzliches Sicherungsmittel in Gestalt eines Pfandrechtes an Forderungen begründet, die Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten und ihrer Person erwerben. Der Rechtsausschuß empfiehlt, den Entwurf als „Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG)“ zu verabschieden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6831 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Ronald Pofalla

Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

Volker Beck (Köln)

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Entschädigung der Opfer von Straftaten (Zivilrechtliches Opferentschädigungsgesetz – ZOEG)
– Drucksache 13/6831 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes
zur Verbesserung der zivilrechtlichen
Entschädigung der Opfer von Straftaten
(Zivilrechtliches Opferentschädigungsgesetz – ZOEG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gesetzliches Forderungspfandrecht

(1) Es besteht ein Pfandrecht an einer Forderung, die ein Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs (Gläubiger) im Hinblick auf eine öffentliche Darstellung der Tat gegen einen Dritten (Schuldner) erwirbt. *Das gleiche gilt*, wenn die öffentliche Darstellung die Person des Täters oder Teilnehmers, insbesondere seine Lebensgeschichte, seine persönlichen Verhältnisse oder sein sonstiges Verhalten, zum Gegenstand hat und wenn die rechtswidrige Tat für die öffentliche Darstellung bestimmend ist. Eine Forderung nach Satz 1 oder Satz 2 kann vor ihrem Entstehen nicht abgetreten werden.

(2) Pfandgläubiger ist, wer *infolge der rechtswidrigen Tat Ersatz des ihm entstandenen Schadens beanspruchen kann* und als Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 der Strafprozeßordnung anzusehen ist. *Das Pfandrecht besteht nur, soweit der Pfandgläubiger von dem Gläubiger Ersatz des entstandenen Schadens verlangen kann.*

§ 2

Mehrere Geschädigte

Pfandrechte, die auf derselben öffentlichen Darstellung beruhen, haben den gleichen Rang. § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
zur Sicherung der zivilrechtlichen
Ansprüche der Opfer von Straftaten
(Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gesetzliches Forderungspfandrecht

(1) Es besteht ein Pfandrecht an einer Forderung, die ein Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs (Gläubiger) im Hinblick auf eine öffentliche Darstellung der Tat gegen einen Dritten (Schuldner) erwirbt. **Ein Pfandrecht besteht auch**, wenn die öffentliche Darstellung die Person des Täters oder Teilnehmers, insbesondere seine Lebensgeschichte, seine persönlichen Verhältnisse oder sein sonstiges Verhalten, zum Gegenstand hat und wenn die rechtswidrige Tat für die öffentliche Darstellung bestimmend ist; **dies gilt nicht, wenn zwischen der Tat und der öffentlichen Darstellung mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt, sobald die Tat beendet ist. §§ 187, 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.**

(2) Eine Forderung nach Absatz 1 kann vor ihrem Entstehen nicht abgetreten werden.

(3) Pfandgläubiger ist, wer als Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 der Strafprozeßordnung anzusehen ist **und infolge der rechtswidrigen Tat einen Schadensersatzanspruch gegen den Täter oder Teilnehmer hat; das Pfandrecht sichert diese Forderung.**

§ 2

unverändert

§ 3

Anteilmäßige Befriedigung

Übersteigen die Ansprüche auf Schadensersatz mehrerer Pfandgläubiger die Höhe der Forderung, erhalten sie Befriedigung nur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche untereinander zur Höhe der Forderung.

§ 4

Auskunftspflicht

Ein Geschädigter nach § 1 Abs. 2 kann von dem Täter, dem Teilnehmer oder dem Dritten Auskunft über das Bestehen und den Umfang einer Forderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 verlangen. Eine solche Auskunft kann ein Geschädigter auch von einem Verfasser, einem Verleger, einem Herausgeber, einem Filmhersteller oder einem Sendeunternehmen verlangen, die eine Darstellung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 veröffentlicht haben. Der Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein gesetzliches Pfandrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 entstanden und der Geschädigte Pfandgläubiger geworden ist.

§ 5

Hinterlegung

Ist ungewiß, ob und inwieweit einer Person ein Pfandrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zusteht, ist der Schuldner zur Hinterlegung an der Hinterlegungsstelle seines allgemeinen Gerichtsstands berechtigt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung sind anzuwenden.

§ 6

Ergänzende Bestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an Forderungen entsprechend.

§ 7

Umgehungsverbot

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen, die denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgen, umgangen werden. Eine Umgehung ist insbesondere anzunehmen, wenn das Entgelt für die öffentliche Darstellung zwar nicht dem Täter oder Teilnehmer zusteht, die Darstellung aber in seinem Einverständnis stattfindet und das Entgelt ihn wirtschaftlich begünstigt.

§ 8

Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Forderungen, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

(2) Das Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 3

unverändert

§ 4

Auskunftspflicht

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß ein gesetzliches Pfandrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 entstanden ist und der Verletzte Pfandgläubiger geworden ist, so kann dieser von dem Täter, dem Teilnehmer, einem an der Veröffentlichung beteiligten Dritten und einem sonstigen Begünstigten Auskunft über das Bestehen und den Umfang einer Forderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 und § 7 verlangen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 5

Hinterlegung

Ist ungewiß, ob und inwieweit einer Person ein Pfandrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 zusteht, ist der Schuldner zur Hinterlegung an der Hinterlegungsstelle seines allgemeinen Gerichtsstands berechtigt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung sind anzuwenden.

§ 6

unverändert

§ 7

Umgehungsverbot

Das Pfandrecht besteht auch an der Forderung, die jemand ohne selbst Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat zu sein, als Gegenleistung für eine öffentliche Darstellung im Sinne des § 1 erlangt (Begünstigter), sofern sich aus der Darstellung ergibt, daß ein Tatbeteiligter an deren Zustandekommen mitgewirkt hat und nach den Umständen davon auszugehen ist, daß dieser aus der Veröffentlichung einen geldwerten Vorteil erlangt.

§ 8

unverändert

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla, Dr. Eckhart Pick, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6831 – in seiner 163. Sitzung vom 13. März 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Entwurf sieht eine inhaltliche Erweiterung des Opferentschädigungsrechts um eine zivilrechtliche Komponente vor. Er enthält die Regelungen über die Entstehung und Verwertung von gesetzlichen Pfandrechten an Forderungen der Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten und ihrer Person. Durch weitgehende Verweisung auf das Bürgerliche Gesetzbuch wird die Rechtseinheit mit dem übrigen Zivilrecht gewahrt. So besteht das gesetzliche Sicherungsmittel nur in dem Umfang, wie die Geschädigten von den Straftätern zivilrechtlichen Ausgleich beanspruchen können. Mehrere Opfer desselben öffentlich dargestellten Sachverhalts erhalten ein Pfandrecht gleichen Ranges. Auch Umgehungsgeschäfte sollen zugunsten der Opfer erfaßt werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 12. November 1997 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf im Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 96. und 100. Sitzung vom 1. Oktober und vom 12. November 1997 beraten.

Der Gesetzentwurf wurde auf der Grundlage von Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., denen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beigetreten ist, in allen Teilen einstimmig angenommen.

V. Beratungsergebnisse des Rechtsausschusses

A. Zum Entwurf insgesamt

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen und unterstützen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Schutz der Opfer von Straftaten auf dem Gebiet des Zivilrechts zu verbessern. Auch der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagene Weg, an geldwerten Ansprüchen, die ein Straftäter aus der öffentlichen Darstellung seiner Tat erwirbt, ein gesetzliches

Pfandrecht entstehen zu lassen zur Sicherung der Schadensersatzansprüche des Opfers gegen einen Tatbeteiligten, wird aufgegriffen und unterstützt.

Die im Antrag vorgeschlagenen Änderungen sind teils redaktioneller Art, teils präzisieren sie den Gesetzeswortlaut, um dem Bestimmtheitsgrundsatz des Sachenrechts besser Rechnung zu tragen.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Überschrift des Gesetzes

Die Fraktionen schließen sich der Ansicht der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (Drucksache 13/6831, S. 13) an, wonach die Überschrift des Gesetzes nicht glücklich gewählt ist. Die Bezeichnung „Opferentschädigungsgesetz“ weist auf das bereits bestehende öffentlich-rechtliche Opferentschädigungsgesetz hin und führt zu Verwechslungsgefahr. Um zu verdeutlichen, daß das Gesetz keine neuen Entschädigungsansprüche schafft, sondern lediglich bestehende zivilrechtliche Ansprüche durch ein Pfandrecht sichert, wird der Titel „Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG)“ gewählt.

Zu § 1 (Gesetzliches Forderungspfandrecht)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 am Anfang ist redaktioneller Art. Der Satzteil nach dem Semikolon dient dazu, den Zusammenhang zwischen der Tat und einer öffentlichen Darstellung der Person des Tatbeteiligten, seiner Lebensgeschichte, seinen persönlichen Verhältnissen und seinem sonstigen Verhalten enger zu fassen. Liegen zwischen der Tat und einer solchen öffentlichen Darstellung mehr als fünf Jahre, wird eine Beziehung zwischen der Tat und der Veröffentlichung regelmäßig zu verneinen sein. Die Frist bezieht sich lediglich auf eine öffentliche Darstellung nach Absatz 1 Satz 2, nicht jedoch auf eine öffentliche Darstellung der Tat gemäß Absatz 1 Satz 1. Absatz 1 Satz 3 und 4 regeln den Fristbeginn und verweisen auf die zur Berechnung der Frist anwendbaren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Ergänzung in Absatz 3 erscheint aus rechtssystematischen Gründen notwendig (Akzessorietät des Pfandrechts).

Zu § 4 (Auskunftspflicht)

Die Formulierung folgt in ihrer Struktur dem Vorbild der §§ 8 und 9 Umwelthaftungsgesetz. Der „sonstige Begünstigte“ knüpft an die Neuformulierung des Umgehungsverbots (§ 7) an. Mit den beiden Figuren

des „an der Veröffentlichung beteiligten Dritten“ und des „sonstigen Begünstigten“ dürfte der gesamte Presse- und Vermarktungsbereich (unter Einschluß der Anwälte) erfaßt sein. Insofern müssen aber die bestehenden gesetzlichen Aussage- und Auskunftsverweigerungsrechte sowie Verschwiegenheitspflichten vorbehalten bleiben. Dies geschieht durch eine allgemeine Bezugnahme. Die Grenzen des Auskunftsanspruchs bestimmen sich somit aus den jeweiligen einschlägigen Vorschriften (§ 53 StPO, § 383 ZPO, § 43 a Abs. 2 BRAO).

Zu § 5 (Hinterlegung)

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur. Um eine einheitliche Zitierung von Vorschriften innerhalb dieses Gesetzes zu gewährleisten, werden die Angaben „§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2“ durch die Angaben „§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

Zu § 7 (Umgehungsgeschäfte)

Die Neuformulierung faßt das Umgehungsverbot klarer, um dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz besser Rechnung zu tragen. Der Vorschlag des Bundesrates läßt nicht eindeutig erkennen, wie das Umgehungsverbot praktiziert werden soll. Nunmehr wird vorgesehen, daß an jeder Forderung in einer

„Vermarktungskette“ (z.B. Rechtsanwalt-Agentur/Presseorgan) ein Pfandrecht entsteht. Auch Verträge, die einen Dritten begünstigen (z.B. Angehörige), sind insoweit erfaßt, als die betreffende Zuwendung eine Verminderung einer entsprechenden Schuld des Täters bedeutet. Nicht erfaßt sind wegen des Merkmals „geldwerter Vorteil“ altruistische Zuwendungen an Dritte. Aufgrund der grundlegenden Neufassung wird die bisherige Überschrift „Umgehungsverbot“ durch „Umgehungsgeschäfte“ ersetzt.

„Aus der Darstellung“ selbst muß sich ergeben, daß ein Tatbeteiligter an deren Zustandekommen mitgewirkt hat, damit Ansprüche als Gegenleistung für die öffentliche Darstellung von dem gesetzlichen Pfandrecht erfaßt sein können. Der Begriff „aus der Darstellung“ ist dabei weit zu auszulegen: So kann z.B. eine Aufteilung der Veröffentlichung in mehrere Teile nicht ausreichend sein, um die einheitliche Darstellung aufzuheben. Umstände, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Darstellung stehen und von dieser nicht trennbar sind, gehören zur „Darstellung“ im Sinne des Gesetzes.

Das Merkmal „geldwerter Vorteil“ erscheint unverzichtbar, weil sonst jede journalistische Darstellung der Tat, die sich auf Informationen des Täters stützt, von dem Pfandrecht dergestalt erfaßt wäre, daß der Journalist seine Honorarforderung verliert.

Bonn, den 12. November 1997

Ronald Pofalla

Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

Volker Beck (Köln)

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter

